

Checkliste

Abfrage einer Einwilligung auf Webseiten

Wichtige Kriterien für sogenannten Consent-Abfragen auf Webseiten:

1. Das Widerrufsrecht muss direkt ersichtlich sein → [Art. 7 \(3\) DSGVO](#)
2. Das Ablehnen sollte so einfach möglich sein wie das Einwilligen → [Art. 7 DSGVO](#), [Urteil LG Rostock](#) u.a.
3. Eine datenschutzunfreundliche Vorbelegung ist nicht erlaubt → [EuGH-Urteil Planet49](#)
4. Einfach auffindbare Möglichkeit des Widerrufs → [Art. 7\(3\) DSGVO](#)
5. Der Widerruf muss einfach möglich sein (Anzahl der Klicks!) → [Art. 7\(3\) DSGVO](#)
6. Der Widerruf muss vollständig möglich sein (Löschen aller Cookies, Entladen aller Dienste) → [Art. 7\(3\) DSGVO](#)
7. Nach Widerruf sollte die Webseite automatisch neu geladen werden, um bis dato aktive Dienste durch Neuladen der Webseite zu deaktivieren → [Art. 7\(3\) DSGVO](#)
8. Nennung einwilligungspflichtiger Dienste. Möglichkeit, pro Dienst einzuwilligen → [Art.12, 7\(4\) DSGVO](#)
9. Pro Dienst → [Art. 13 DSGVO](#), [Art. 5 DSGVO](#), [Art. 12 DSGVO](#)
 - a. Nennung des Anbieters (volle Firmenangabe samt Adresse und Land)
 - b. Nennung der Zwecke
 - c. Nennung der Datenempfänger (volle Firmenangabe samt Adresse und Land)
 - d. Nennung der Länder der Datenerhebung
 - e. Nennung der Risiken bei Übermittlung in unsichere Drittländer → [Art. 49 \(1\) DSGVO](#)
 - f. Nennung aller Cookies zum Dienst. Pro Cookie:
 - i. Nennung der Zwecke → [EuGH-Urteil Planet49](#)
 - ii. Nennung der Lebensdauer → [EuGH-Urteil Planet49](#)
10. Aufzeichnung der erteilten Einwilligung als Nachweis bei Rückfragen → [Art. 7\(1\) DSGVO](#)
11. Erst nach Einwilligung dürfen Scripte für Videos von Vimeo oder YouTube, externe Schriften, sowie die [allermeisten Google Tools](#) inkl. [Google Tag Manager](#) geladen werden. Die USA sind ein unsicheres Drittland. Auch Standardvertragsklauseln ändern daran nichts.
12. Vollständige und verständliche Erklärung aller Datenverarbeitungsvorgänge zu eingesetzten Diensten in der Datenschutzerklärung → [Art.12 DSGVO](#) und [Art. 13 DSGVO](#)
13. Die Datenschutzerklärung muss trotz des Einwilligungsfensters direkt erreichbar sein, der Link darauf darf von einem Popup nicht verdeckt werden → [Art. 13 DSGVO](#)
14. Die Datenschutzerklärung muss ohne Bestätigen der Consent-Abfrage lesbar sein → [Art. 13 DSGVO](#)

Wichtig zu wissen:

- **Dienste** werden auch als Tools bezeichnet. Fast jedes bekannte Tool [bedarf einer Einwilligung](#)
- **Cookies** sind nur ein Grund für eine Einwilligung. Siehe IP-Adressen und Datenminimierung
- **IP-Adressen** sind personenbezogene Daten. Jeder Abruf einer Webseite oder eines Dienstes bedeutet einen Austausch personenbezogener Daten
- **Datenminimierung:** Unnötige Datentransfers sind zu unterlassen → [Art. 5 \(3\) DSGVO](#)
- Sogenannte **Consent Tools** sind ungeeignet zur Einhaltung aller Datenschutzregeln: [Praxistest](#), [Fakten](#)

Quellenangabe: [Dr. DSGVO – digitaler Datenschutz](#)



BULLSHIT